

„Kleine Ökostromnovelle“

Juli 2017

Die neuen Bestimmungen der kleinen Ökostromnovelle bringen für Windkraft einen kleinen, aber wichtigen Erfolg und ermöglichen einen rascheren Ausbau. Mit den zusätzlichen Mitteln von 45 Mio. € werden rund 120 Anlagen mit rund 350 MW Leistung Verträge, jedoch mit großen Abschlägen ihrer Tariffhöhen, erhalten. Administrative Änderungen bringen mehr Sicherheit und Flexibilität für Antragsteller.

Rund 150 MW könnten voraussichtlich aus den Jahreskontingenten jährlich Verträge erhalten. In den nächsten Jahren wird jeweils das Windkontingent von 11,5 Mio. € zur Verfügung stehen, mit dem ca. 75 MW Verträge möglich sind. Der Resttopf beträgt 2017 12 Mio. € (und wird in den nächsten Jahren jeweils um 1 Mio. € vermindert) und unter der Voraussetzung, dass die Mittel sämtlich für Windkraft zur Verfügung stehen, wären dies rund 80 MW. Ungefähr 660 bis 820 MW erhalten bis zum Jahr 2019 bzw. 2020 Verträge (350 zusätzliche Mittel und jährlich ca. 150 MW). Im Herbst 2017 waren bereits rund 930 MW Windkraftleistung bewilligt und bei der OeMAG beantragt.

Wesentliche administrative Änderungen bringen aber höhere Sicherheit und Flexibilität für Betreiber. Die Verfallsfrist für Anträge wird von 3 auf 4 bzw. 5 Jahre erhöht. Die Errichtungsfrist für Projekte, die einen Vertrag erhalten haben, erhöht sich von 3 auf 4 Jahre. Die OeMAG erhält erstmals die Möglichkeit, die Ökostromanlagen kurzfristig zu steuern, um die Kosten der Ausgleichsenergie zu minimieren. Es wird neu ein Ökostromregister geführt und es gibt neue Bestimmungen zu großer Transparenz mit Einsichtsrechten in Geschäftsunterlagen nicht nur für OeMAG, Ministerium und E-Control.

- **Neue Mittel für Wind, Kleinwasserkraft und Biogas-Nachfolge (Sonderkontingent)**

Um einen Abbau der Wartschlange zu erreichen, werden durch die neuen Förderbestimmungen des ÖSG einmalig zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt (**Sonderkontingent**), wobei für Windkraft 30 Mio. € dieses Jahr (2017) und 15 Mio. € nächstes Jahr (2018) an Förderung bereit gestellt werden. Anträge auf sofortige Kontrahierung aus diesen Sondermitteln sind von Windkraftanlagenbetreibern innerhalb von 3 Monaten, daher zwischen Oktober und Dezember 2017 einzureichen (§ 56 Abs 6 ÖSG 2012). Die Vergabe der Verträge erfolgt voraussichtlich Anfang 2018.

Für Windkraftanlagen sind auf den Tarif folgende *Abschläge* – entsprechend dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Kontrahierung (Reihungszeitpunkt) – anzuwenden:

Reihungszeitpunkt gemäß § 15 Abs. 5	Abschlag
2018	7 %
2019	7 %
2020	8 %
2021	10 %
2022	11 %
2023 oder später	12 %

Auch für Anträge auf Förderung durch das Sonderkontingent gilt das allgemeine First-Come-First-Serve Prinzip des ÖSG: Der ursprüngliche Antrag und somit der voraussichtliche Zeitpunkt der ursprünglichen Kontrahierung bleiben auch für das Sonderkontingent maßgebliches Reihungskriterium. Kommt es zu einer

positiven Entscheidung der Ökostromabwicklungsstelle über einen Antrag auf sofortige Kontrahierung, sind Anlagenbetreiber an diesen gebunden; fällt die Entscheidung negativ aus, da die Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird gar kein Antrag für das Sonderkontingent gestellt, bleiben der ursprüngliche Antrag und die damit verbundene Reihung *unberührt* und damit aufrecht. Die Vergabe der Verträge und Berechnung erfolgt auf Basis des Marktpreises des ersten Halbjahres 2017 und es werden die aliquotierten Aufwendungen für Ausgleichsenergie des Gutachtens 2017 angewendet, wobei die Technologieförderung der Länder unberücksichtigt bleibt (§ 56 Abs 6 ÖSG 2012).

Die OeMAG wird voraussichtlich Anfang Oktober 2017 die Betreiber über das Reihungsjahr der bereits eingebrachten Anträge auf Basis der einheitlichen Berechnungsfaktoren und über die Möglichkeit, Anträge auf sofortige Kontrahierung mit Abschlägen zu stellen, informieren.

Bei Nichtausschöpfung des Sonderkontingents steht dieses in den Folgejahren zur Verfügung; nach mehrjähriger Nicht-Ausschöpfung auch zu den regulären Tarifen (§ 23a Abs 1 ÖSG 2012).

Nach Vergabe der zusätzlichen Mittel für Windkraft und Kleinwasserkraft Anfang 2018 fallen jene Projekte, die bereits Verträge bekommen haben, aus der Reihung – die verbleibenden Projekte rutschen teilweise vor (keine Fixierung der Reihung wie 2011).

- **Anerkennung von Ökostromanlagen**

Die **Anerkennung von Ökostromanlagen** nach § 7 ÖSG 2012 ist **nicht mehr zwingend** vorgeschrieben. Die Ökostromabwicklungsstelle prüft die Anforderungen bei Abschluss der Förderverträge nach §§ 15a und 15b ÖSG 2012. (Die Prüfung erfolgt nicht bei Antragstellung sondern bei Abschluss der Förderverträge)

- **Ökostromanlagenregister**

Die OeMAG ist verpflichtet, alle Anlagen, die über einen aufrechten Vertrag verfügen, in ein **Register** aufzunehmen und dieses zu führen (§ 37 Abs 5 ÖSG 2012). Insbesondere werden Informationen über erzeugte Energie, Engpasseleistung, Art und Umfang von Beihilfen und Förderungen sowie Daten über Laufzeit der Anlage erfasst. Anlagenbetreiber sind hierbei verpflichtet, die Informationen aktuell zu halten und allfällige Änderungen an die OeMAG zu melden (2-Wochen Frist).

- **Verlängerung von Fristen**

Erstreckung der Verfallsfrist

Eine Verbesserung zugunsten von Windkraftbetreibern ist die Erstreckung der Verfallsfrist für bereits eingereichte und bei der OeMAG gereichte Anträge von **3 auf 5 Jahre**. Für die ersten 4 Jahre entspricht der Tarif dem des Antragjahres, im 5. Jahr dem der letztverfügbaren Preise (der dann im Jahr der Vertragsunterzeichnung aktuell gültige Tarif für Neuanlagen). Es gilt Kalenderjahr plus 4 bzw. 5 Jahre.

Vor der kleinen ÖSG-Novelle wären Ende 2018 Anträge für 110 Windkraftanlagen wegen der alten 3 Jahres-Reihungsregel vom Verfall ihrer Anträge bedroht gewesen. Dies ist nun abgewendet.

Verlängerung der Errichtungsfrist

Windkraftanlagen sind nun nach Annahme des Antrages innerhalb von **48 Monaten**, anstatt wie bisher innerhalb von 36 Monaten in Betrieb zu nehmen (§15 Abs 6 ÖSG). Also wurde die Frist für die Errichtung von 3 auf 4 Jahre erhöht. Nach mündlicher Auskunft gilt diese Regelung nur für Verträge, die nach der neuen Gesetzeslage abgeschlossen werden.

- **Resttopf**

Der Resttopf für Wind-, Wasserkraft, Photovoltaik-Netzparität wird um 1 Mio. € auf 12 Mio € *gekürzt* (§ 23 Abs 3 Z 4 & 5 ÖSG 2012). Diese Fördermittel stehen nur Kleinwasserkraftwerksbetreibern zur Verfügung, da die 1 Mio. € dem Kontingent der Kleinwasserkraft zugeschlagen wird (2,5 Mio € statt 1,5 Mio €).

- **Vergütung bei Überschreitung der Leistung**

Das neue Ökostromgesetz setzt klare Definitionen bei der Vergütung: Bis zur Engpassleistung, die bei der OeMAG beantragt wurde, erfolgt die **Vergütung nach Tarif**, darüber hinaus wird nach **Marktpreis minus Ausgleichsenergie** vergütet.

Detailbestimmungen sollen dazu in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeMAG AB-ÖKO festgelegt werden (§ 18 Abs 1a ÖSG 2012).

- **Kurzfristige Leistungsreduktion zur Minimierung der Ausgleichenergiekosten**

Zukünftig kann die OeMAG unter *Beibehaltung der Zahlungen* an die Betreiber eine kurzfristig reduzierte **Einspeisung** zum Zwecke der Minimierung der Aufwendungen für Ausgleichsenergie anordnen. Die gesetzliche Formulierung dazu ist: „die Abgabe (...) gemäß § 37 Abs. 4 (...) gleich zu halten“ (§ 18 Abs 1 ÖSG 2012). Es soll dazu ebenfalls Ausführungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeMAG AB-ÖKO geben.

- **Repowering – keine Bestimmungen in der kleinen Novelle**

Obwohl für Repowering neue Definitionen und Regelungen mit Tarifabschlägen im Gespräch waren, wurden dazu keine neuen Bestimmungen in das ÖSG 2012 aufgenommen.

- **Transparenz**

Die Ökostromnovelle führt zu einer erhöhten Transparenz.

E-Control und das *Bundesministerium für Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft* erhalten, zusätzlich zur bereits bestehenden Möglichkeit für die OeMAG, **Einsichtsmöglichkeit in alle Unterlagen und Aufzeichnungen**, insbesondere projektbezogene Rechnungen aus der internen Kostenrechnung sowie Informationen über Investitionskosten oder laufende Kosten und Aufwendungen (§ 40 Abs 1a ÖSG 2012).

Die OeMAG ist verpflichtet, **Informationen über Förderungen** (mit Name, Förderhöhe, Förderdauer etc.) auf Ihrer Website zu **veröffentlichen**, wenn die Gesamtheit pro Förderempfänger über 500.000 € beträgt. (§ 51a ÖSG 2012).

- **Inkrafttreten:**

- a. Am auf die Kundmachung folgenden Tag (Juli 2017)**

- Alle nicht explizit in § 57a genannten Bestimmungen; also z.B. Verfallsfrist von 3 auf 5 Jahre (§ 15 Abs 5); Errichtungsfrist von 36 auf 48 Monate (§ 15 Abs. 6), kurzfristige Leistungsreduktion (§ 18 Abs 1).

- b. Am der Kundmachung folgenden Monatsersten**

- Tarif bis Engpassleistung darüber Marktpreis (§ 18 1a und 1b), Veröffentlichung der Förderungen (§ 51a)

- c. 1. Oktober 2017**

- Zusatzmittel (§ 23a), Tarifaufschläge (§ 56 Abs. 5 und 6)

- d. 1. Jänner 2018**

- Viele Bestimmungen z.B. Verschiebung Resttopf zu Kleinwasserkraft

Link: Ökostromgesetz inkl. Novelle https://www.igwindkraft.at/?mdoc_id=1036612